



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den:

Evangelischen Friedhof an der Lanterstraße
der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen
vertreten durch das Presbyterium.

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.



§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten

a) Grabstätte für Erdbestattung (Kind) je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 20 Jahre)	400,00 €
b) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung (Kind) (s. Buchst. a)	20,00 €
c) Grabstätte für Erdbestattung je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.080,00 €
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung (s. Buchst. c) je Grab und Jahr	43,20 €
e) Grabstätte für Urnenbeisetzungen (Baumrasenurnenwahlgrab) je Grab bis zu 2 Beisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	650,00 €
f) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (Baumrasenurnenwahlgrab (s. Buchst. e) je Grab und Jahr	26,00 €
g) Grabstätte für Erdbestattung tief je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.800,00 €
h) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen tief (s. Buchst. g) je Grab und Jahr	60,00 €
i) Grabstätte für Erdbestattung mit Rasenanteil je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden	1.080,00 €



j) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen mit Rasenanteil (s. Buchst. i) je Grab und Jahr	43,20 €
k) Grabstätte für Erdbestattung tief mit Rasenanteil je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.800,00 €
l) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen tief mit Rasenanteil (s. Buchst. k) je Grab und Jahr	60,00 €

(2) Rasenreihengrabstätte

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab (Nutzungszeit: 25 Jahre)	800,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Urnenrasenreihengrab (Nutzungszeit: 25 Jahre)	466,00 €

(3) Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist

Stimmt die Friedhofsträgerin einer vorzeitigen Rückgabe, einer Grabstätte vor Ablauf der letzten Ruhefrist zu (höchstens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist), wird eine Gebühr von 54,00 € bis zum Ablauf der Ruhezeit der Grabstätte pro Jahr und pro Grab, das heißt für alle Gräber der Grabstätte für die laufende Pflege der Grabfläche erhoben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Nutzungsberechtigte Person die Grabstätte vollständig abräumt und in einem geordneten Zustand der Friedhofsträgerin übergibt.

Die vorgenannte Abräumspflicht beinhaltet insbesondere das Entfernen sämtlicher Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen sowie das Entfernen von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und das Auffüllen und Einebnen der Grabstätte mit Muttererde. Das Einsäen der Grabstätte mit Grassamen muss bei dem Diakoniewerk Duisburg von der Nutzungsberechtigten Person in Auftrag gegeben werden. Die Gebühren, die für das Einsäen durch das Diakoniewerk Duisburg entstehen, werden nach Aufwand vom Diakoniewerk Duisburg in Rechnung gestellt. Sollten die Abräumarbeiten auch bei dem Diakoniewerk Duisburg in Auftrag gegeben werden, erfolgt die Rechnungstellung nach Aufwand auch von dort.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren nicht besteht.

(4) Wiedererwerb von Wahlgrabstätten

Der Wiedererwerb von Wahlgrabstätten ist für 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Jahre pro Grab und Stelle möglich.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.



§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	317,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	635,00 €
c) Erdbestattung tief (Erstbelegung) von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an	760,00 €
d) Urnenbeisetzung	317,00 €

(2) Pflegegebühren

a) Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte (s. (2)a)	1.350,00 €
b) Pflegegebühren für Rasenreihenurnengrabstätte (s. (3)b)	887,50 €
c) Pflegegebühren für Rasenwahlgräber	1.350,00 €
d) Pflegegebühren für Rasenwahlgräber tief	1.620,00 €
e) Pflegegebühr Rasenwahlgrab und Rasenwahlgrab tief pro Jahr und Stelle (s. Buchstabe c u. d)	54,00 €
f) Pflegegebühr für Baumrasenurnenwahlgrab	1.112,50 €
g) Pflegegebühr für Baumrasenurnenwahlgrab pro Jahr und Stelle (s. Buchstabe e)	44,50 €

Die Pflegegebühr umfasst das Mähen der Rasenfläche nach Aufwand und Bedarf, entsprechend den Witterungsverhältnissen. Der Rasen wird entsprechend den natürlichen Verhältnissen angelegt und gepflegt. Die Rasenpflege obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin. Es dürfen keine Kantensteine verlegt werden.

§ 7 Gebühren für Umbettung

(1) Umbettung auf demselben Friedhof oder auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.895,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	634,00 €

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.260,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	317,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	635,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	317,00 €

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Abfallentsorgung pro Jahr und Stelle	7,50 €
(2) Abfallentsorgung Urnengräber pro Jahr und Stelle	7,50 €
(3) Genehmigung von Grabdenkmälern	50,00 €
(4) Genehmigung provisorischer Grabzeichen / Holzkreuz	20,00 €
(5) Genehmigung Ergänzung Beischrift	20,00 €
(6) Genehmigung von Um- und Ausbettung	20,00 €
(7) Zulassung von Gewerbetreibenden	30,00 €
(8) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	30,00 €
(9) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00 €
(10) Entsorgung von Grabsteinen	20,00 €
(11) Ausstellung für Zweitausfertigungen/Umschreibung von Nutzungsurkunden u.a. je	20,00 €
(12) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (pro Jahr und Grab)	54,00 €
(13) Benutzung der Leichenhalle pro Tag, wenn Bestattung nicht auf gemeindeeigenem Friedhof stattfindet	35,00 €
(14) Benutzung der Trauerhalle	145,10 €
(15) Einheitliche Grabplatte für Rasenreihengrab 40*35*8 incl. Inschrift	255,00 €
(16) Einheitliche Grabplatte für Rasenreihenurnengrab 25*25*8 incl. Inschrift	210,00 €
(17) Einheitliche Grabplatte Rasenwahlgrab 40*35*8 incl. Inschrift	255,00 €
(18) Einheitliche Grabplatte Rasenwahlgrab 65*45*8 incl. erste In-	370,00 €

M

schrift	
(19) Einheitliche Grabplatte für eine Urne im Rasenwahlgrab 25*25*8 incl. erste Inschrift	210,00 €
(20) Einheitliche Grabplatte für zwei Urnen im Rasenwahlgrab 65*45*8 incl. erste Inschrift	370,00 €
(21) Ergänzung Beischrift auf Grabplatten pro Buchstabe	10,00 €
(22) Abholung und Neuanklieferung der Grabplatten/Findling zu (19+21+23) pauschal	30,00 €
(23) Findling Baumrasenurnenwahlgrab ca. 35*35*35 incl. aufgesetzter Schrift	690,00 €
(24) Nachbeschriftung Findling pro Buchstabe 15,00 €	0,00 €
(25) Wiesenplatten Baumrasenurnenwahlgrab 40*50*6	325,00 €
(26) Nachgravur Wiesenplatten 10,00 € pro Buchstabe	0,00 €

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § ³⁷~~38~~ der Friedhofssatzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen vom 13.12.2016.

**§ 10
In-Kraft Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Oberhausen, den 10.12.2019

Die Friedhofsträgerin



Hank Heißner
Vorsitzender des Presbyteriums

Stiegel

J. Bielewski
Mitglied des Presbyteriums



Genehmigt
bis zum 31.12.2021

Nr. 1536054

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Düsseldorf, 17.02.2020



Bohn

Genehmigt
Az.: 17.03.16.02.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 26.01.2020
Im Auftrag

Lib-g

